Landkreis Leer

Kreisverwaltung

Rechnungsprüfungsamt

# Bericht

**über die**

# Prüfung des Jahresabschlusses 2017

**der**

# Gemeinde Brinkum

**zum**

# 31.12.2017

Entwurf

**Inhaltsverzeichnis**


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Allgemeine Vorbemerkungen | 3 |
| 1.1 | Prüfungsauftrag | 3 |
| 1.2 | Bericht über frühere Prüfungen | 4 |
| 2. | Grundlagen der Haushaltswirtschaft | 4 |
| 3. | Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss | 6 |
| 4. | Ergebnisrechnung | 13 |
| 5. | Finanzrechnung | 13 |
| 6. | Plan-/Istvergleich | 13 |
| 7. | Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage | 14 |
| 8. | Ergebnisrechnung des geprüften Jahres | 16 |
| 9. | Bilanz des geprüften Jahres | 17 |
| 10. | Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage | 20 |
| 11. | Abschließende Bemerkung | 25 |
| 12. | Bestätigungsvermerk | 25 |
| | Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen | |


Entwurf

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte am Dienstort der Prüfer mit Fernzugriff auf die Finanzbuchungssoftware der Samtgemeinde Hesel. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 3 Tagewerke.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde auftragsgemäß in der Zeit von Februar bis Juni 2020 von den Rechnungsprüfern Sap und Seeliger durchgeführt. Soweit erforderlich wurden mündliche und schriftliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen. Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfange geprüft. Der Prüfungsumfang wurde intern festgehalten.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen. Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2017 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

Um den Prüfungszeitraum in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurde die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen. Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2017 darauf beschränkt, die Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfange stichprobenweise zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auf die im Dokumentenmanagementsystem „DocuWare“ vorhandenen Originalbelege. Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig. Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Entwurf

Soweit in diesem Bericht Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

Die der Prüfung zugrunde liegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen.

Die im Bericht enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

**Zu den mit einer Randnummer gekennzeichneten Bereichen bitte ich um eine Stellungnahme.**

### 1.2 Bericht über frühere Prüfungen

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde mit einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung in ihrer Sitzung am 25.10.2016 vorgelegt. Gleichzeitig wurde diese beschlossen.

Der Prüfungsbericht für das Jahr 2016 wurde zwischenzeitlich erstellt und an die Kommune übersandt. Er wurde der Vertretung (mit der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten) noch nicht vorgelegt. Der Beschluss über die Ergebnisverwendung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG steht dementsprechend ebenfalls noch aus. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sind gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen, sobald diese vorliegen. Anschließend hat die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Soweit die Prüfungsfeststellungen noch nicht erledigt sind, erfolgte eine erneute Aufnahme in dem aktuellen Bericht.

## 2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung:

| | Tag der Beschlussfassung | Tag des Genehmigungs-erlasses | Tag der Bekanntmachung |
|---|---|---|---|
| Haushaltssatzung | 02.03.2017 | 03.04.2017 | 15.05.2017 |

In der Satzung wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzt):

## § 1 Haushaltsvolumen

**Haushaltsplan**

1. **Ergebnishaushalt - Gesamtbetrag**

| | |
|---|---|
| ordentliche Erträge | 406.900,-- EUR |
| ordentliche Aufwendungen | 446.000,-- EUR |
| (**ordentliches Ergebnis)** | **-39.100,-- EUR** |
| | |
| außerordentliche Erträge | 0,-- EUR |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,-- EUR |
| **(außerordentliches Ergebnis)** | **0,-- EUR** |

**2. Finanzhaushalt - Gesamtbetrag**

| | |
|---|---|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 382.400,-- EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 410.700,-- EUR |
| | |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,-- EUR |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 20.100,-- EUR |
| | |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 20.100,-- EUR |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |

## § 2 Kredite

Im Haushaltsplan wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 20.100,-- Euro festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

## § 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalt zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durften, wurde auf 60.000,-- Euro festgesetzt.

## § 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Entwurf

| Grundsteuer | |
|---|---|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt. Diese Vorschrift wurde nicht beachtet. Da zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung vorlag, war die Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen der Vorschriften des § 116 NKomVG zur „vorläufigen Haushaltsführung“ zulässig. Diese Vorschrift schränkt die Haushaltsführung der Kommunen erheblich ein. Es war festzustellen, dass im Rahmen der Mittelbewirtschaftung (Anordnungswesen) zum Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 116 NKomVG Aussagen auf den entsprechenden Vorkontierungen getroffen wurden.

Die Haushaltssatzung wurde nach notwendiger Genehmigung ordnungsgemäß veröffentlicht, der Plan den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

Die Kommune hat ihren Haushalt in vier Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 KomHKVO Gebrauch gemacht, indem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat. Entsprechend dieser Gliederung wurden die Ergebnishaushaltsrechnung und die Finanzrechnung erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Einrichtung von Budgets ist erfolgt.

**3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss**

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 50 Abs. 1 KomHKVO).

Zum Nachweis der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweisungen sowie des Jahresabschlusses (mit dem Anhang und dem diesem beizufügenden Anlagen), hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 29.01.2019 eine Vollständigkeitserklärung nach vorgegebenen Muster abgegeben. Diese enthält auch die Festlegungen zu den zu nennenden Auskunftspersonen. In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle

bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Die Kommune hat ebenfalls eine Erklärung über den Erhaltungszustand bzw. der Werthaltigkeit des Vermögens abgegeben.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO. **1**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Diese Vorgabe wurde nicht eingehalten, da die Aufstellung erst zum 29.01.2019 erfolgte. Der Hauptverwaltungsbeamte hat gem. § 129 Abs.1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 42 Abs. 5 KomHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne (begründenden) Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Beleg zu begründen. Diese Belege sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen und vom Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Banküberweisungsvermerke) sind erbracht worden.

§ 21 KomHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings mit unterjährigem Berichtswesen verbindlich vor. Diesem Erfordernis kommt die Kommune im erforderlichen Umfange nicht nach. Des Weiteren sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die erforderlichen Grundlagen wurden bislang noch nicht vollständig geschaffen. Da keine belastbaren Kennzahlen

Entwurf

zugeordnet wurden, ist eine Überprüfung nur bedingt möglich. Zukünftig sollte diesem Bereich (im Hinblick auf Verwaltungssteuerung und Controlling) verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 37 Abs. 5 KomHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, sie müssen für die Kommune zugänglich dokumentiert und zur Anwendung frei gegeben werden,
- in das automatische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
- die Berichtigung der Bücher protokolliert und die Protokolle wie die Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wird das Programm „KIS-Doppik“ für die Buchführung verwendet. Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der Buchführung. Von dem Programmanbieter wurde schriftlich versichert, dass die Programme dem geltenden niedersächsischen Recht entsprechen (vergl. Gutachten der WIBERA vom 14.03.2014). Eine Dokumentation liegt vor. Der Hauptverwaltungsbeamte hat das Programm am 16.05.2012 zur Anwendung freigegeben. Die Freigabe muss allerdings nach jeder Programmänderung (Software-Update) erneut erfolgen. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Im Jahr 2016 ergab sich ein „Überleitungsfehler“ bei der Anlagenbuchhaltung (vgl. Prüfungsbericht 2016), der zu erhöhten Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträgen führt. Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 56 KomHKVO zu erläutern.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Buchführung den Anforderungen entspricht.

Die erforderlichen Dienstanweisungen für das Finanzwesen sind erstellt worden. Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO („Organisation des Rechnungswesen“). Diese aktuellste

Fassung datiert auf den 07.06.2018. In dieser Dienstanweisung wurde die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, im notwendigen Umfang geregelt. Die Erteilung der Anordnungsbefugnis wird separat durch entsprechende schriftliche Bestellungen des Hauptverwaltungsbeamten geregelt. Eine zusätzliche Dokumentation zentral im Fachbereich „Finanzen und Vermögen“ wird angeregt.

Soweit Aussagen zum internen Kontrollsystem (IKS) möglich sind, ist festzustellen, dass es den Anforderungen genügt. Dennoch hat die Verwaltung in allen Aufgabenbereichen in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse dahingehend durchzuführen, in welchem Umfang jeweils ein IKS einzuführen ist. Auch ist die Wirksamkeit der vorhandenen Mechanismen zu überprüfen. Die Analyse und das Ergebnis sind entsprechend zu dokumentieren.

Im NKomVG bzw. in der KomHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften Festlegungen der Kommune zu bestimmten „Wertgrenzen“ gefordert. Die Festsetzungen bezüglich des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG werden in der Verwaltungsrichtlinie vom 22.11.2016 geregelt. Für die Regelung des § 4 Abs. 6 KomHKVO liegt laut Auskunft der Kommune ein entsprechender Beschluss vor. Über die Erheblichkeit einer Nachtragshaushaltspflicht (§ 115 Abs. 2 NKomVG und § 8 Abs. 1 KomHKVO) wird im Einzelfall entschieden. Hier ist es im Hinblick auf die Etathoheit der Vertretung geboten eine entsprechende Festsetzung zu treffen. Eine weitere notwendige Festsetzung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, ab welcher Wertgrenze von der Kommune vor Beginn einer Investition ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird seit dem Jahr 2019 durch die Haushaltssatzung bestimmt. Die dort festgesetzte Wertgrenze beträgt 500.000 Euro und ist aus Sicht des Prüfungsamtes zu hoch angesetzt. Sie ist in Relation zur Größe und Leistungsfähigkeit der Kommune festzulegen. Unterhalb der Wertgrenze muss vor Beginn einer Investition eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO hat die Kommune, insbesondere für Auftragsvergaben, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes liegen, einheitliche Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren festzulegen. Derartige Richtlinien liegen vor, werden von Seiten der Verwaltung allerdings momentan auf den aktuellen Normenstand gebracht. Auf § 28 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO wird verwiesen.

Seitens der Kommune werden teilweise Abschlagszahlungen geleistet. Sofern eine Kontrolle aus dem Buchungsprogramm heraus oder durch Beauftragung von Dritten nicht gewährleistet ist, wird das Führen eines sogenannten Abschlagsbuches empfohlen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass kein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Die laufenden Gerichtsverfahren sind von der Verwaltung zu dokumentieren. Die notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, um eine evtl. Bildung von Rückstellungen prüfen zu können. Hierfür sind von der Verwaltung Berechnungen bzw. Schätzungen durchzuführen (evtl. unter Beteiligung der beauftragten

Entwurf

Rechtsanwälte). Zukünftig sollte ein zentrales Prozessregister erstellt und laufend aktualisiert werden, nur so ergibt sich ein realistisches Bild der notwendigen Rückstellungen.

Es liegt kein zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor. Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind. Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und ist ebenfalls für die Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht erforderlich. Es wird empfohlen dieses aufzustellen.

Der Aufgabengliederungsplan ist ein systematisches Bestandverzeichnis aller von der Kommune zu erledigenden Aufgaben. Er ist die Grundlage für alle weiteren organisatorischen Entscheidungen, z.B. Verwaltungsgliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan. Ein entsprechender Plan liegt vor und entspricht dem aktuellsten Stand. Laut Auskunft der Kommune findet eine regelmäßige Anpassung statt.

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden in § 11 und § 12 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sowie deren Anlagen getroffen.

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr keine Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 50 ff. KomHKVO) waren vollständig vorhanden.

<u>Forderungen:</u>
Die Zuordnung der Finanzkonten zu den Forderungskonten entspricht den Vorgaben des Kontenrahmens.

Einzelwertberichtigungen sind erfolgt. Alle niedergeschlagenen Forderungen sind wertberichtigt worden. Auf die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung wurde verzichtet. Dem allgemeinen und vorhersehbaren Ausfallrisiko wird damit nicht Rechnung getragen. Aufgrund des geltenden Vorsichtsprinzips gem. § 46 Abs. 4 KomHKVO wird die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung zusätzlich zur Einzelwertberichtigung empfohlen.

<u>Verbindlichkeiten:</u>
Die Zuordnung der Finanzkonten zu den Verbindlichkeitskonten entspricht ebenfalls den Vorgaben des Kontenrahmens.

Entwurf

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind nach § 178 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit dem Ausführungserlass zur KomHKVO die Haushaltsmuster für die Kommunen verbindlich. Es ergeben sich folgende Anmerkungen:

Anlagenübersicht:
Die Anlagenübersicht wurde entsprechend des Musters erstellt. Werte und Gliederung stimmen mit der Bilanz überein. In der Anlagenübersicht weist die Kommune zusätzlich auch die Sonderposten aus. Allerdings sind diese auf der Passivseite der Bilanz als Unterposition der Nettoposition auszuweisen. Sie gehören nicht zum Anlagevermögen und sind daher nicht in der Übersicht darzustellen.

Forderungsübersicht:
Die Werte der Forderungsübersicht stimmen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen nicht mit denen der Bilanz überein. Die gesamten Forderungen wurden der Restlaufzeit bis 1 Jahr zugeordnet, dies ist prüfseitig schlüssig. In der Forderungsübersicht sind in Spalte 1 die Forderungen der Kommune entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Deshalb sind die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Schuldenübersicht:
Die Werte der Schuldenübersicht stimmen mit der Bilanz überein. Alle Schulden wurden -prüfseitig nachvollziehbar- der Laufzeit bis zu einem Jahr zugeordnet. In der Schuldenübersicht sind in Spalte 1 die Schulden entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen, deshalb sind auch hier zukünftig die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Rückstellungsübersicht:
Bei der Rückstellungsübersicht ist ab 2017 das gültige Muster 17 des Ausführungserlasses zur KomHKVO zu verwenden. Dies erfolgte hier nicht.

In § 56 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Anhang aufzunehmen sind. Die im Anhang vorhandenen Übersichten und die daraus resultierenden Erläuterungen sind vereinzelt nicht nachvollziehbar und schlüssig. Dies liegt vor allem daran, dass Beträge nicht korrekt aus den Jahresrechnungen übernommen wurden. Vereinzelt sind detaillierte Angaben, vor allem bei Plan-Ist-Abweichungen, wünschenswert. Im Anhang sollten ebenfalls Angaben hinsichtlich der mittelbaren Pensionsverpflichtung aus der VBL gemacht werden.

In § 57 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Rechenschaftsbericht aufzunehmen sind. Es erfolgte eine Erfassung von Bilanzkennzahlen sowie Kennzahlen der Ergebnisrechnung. Die ermittelten Bilanzkennzahlen wurden zusammenfassend kurz bewertet. Wünschenswert wäre, wenn die einzelnen ermittelten Kennzahlen im Rahmen einer Bilanz- bzw. Veränderungsanalyse erläutert würden.

Entwurf

Bei der Erläuterung der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken sind auch überregionale Risiken und Entwicklungen darzustellen und zu erläutern. Die bereits erfolgten Erläuterungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

Eine Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten ist erfolgt.

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände vorgenommen werden, sind diese gesondert (jahresübergreifend) nachzuweisen (§ 49 Abs. 4 KomHKVO). Hierbei sind die Gründe und die Abschreibungsbeträge über den Zeitraum zu erfassen. Nur bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich bei einem Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung, die erforderlichen Zuschreibungen vornehmen zu können. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Für kostenrechnerische Einrichtungen sind Betriebsabrechnungen zu erstellen.

Der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter erhalten neben ihrer Besoldung eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind einzeln im Haushalt nachzuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune ausreichend nach (notwendige Angaben erfolgen im Rahmen des Stellenplanes bei der Samtgemeinde).

Gem. § 13 Abs. 1 KomHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto 442900 (Produkt: 11-1110) wurde ein Betrag von 400 Euro als Planansatz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der allgemein getroffenen Festsetzung der Vertretung. Explizit wurde über den Betrag für Verfügungsmittel von der Vertretung nicht beschlossen. Das Prüfungsamt hält diese Verfahrensweise für nicht angemessen. Nach den Regelungen der KomHKVO steht es der Kommune sowohl frei, in der Planaufstellung überhaupt Verfügungsmittel zu veranschlagen, wie auch deren Höhe zu bestimmen. Dieses Recht steht nach Auffassung des Prüfungsamtes allein der Vertretung zu. Deshalb sollten die Veranschlagung der Verfügungsmittel und deren Höhe im Haushaltsplan eindeutig an geeigneter Stelle erkennbar sein. Zusätzlich könnte die Vertretung diesen Titel explizit im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses mit beschließen.

Nach eigener Prüfung besteht für die Kommune nach §128 Abs. 4 NKomVG keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses. Die letzte Feststellung erfolgte mit dem Beschluss über die Jahresrechnung für das 2015 am 25.10.2016. Zum 31.12.2017 sind keine Beteiligungen vorhanden.

Entwurf

**4. Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 KomHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten. Die einzelnen Werte ergeben sich aus der beigefügten Ergebnisrechnung.

In der Haushaltsplanung wurde ein ordentliches Ergebnis von -39.100,00 Euro „geplant“. Da außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht geplant wurden, ergab sich ein Gesamt-Planergebnis von -39.100,00 Euro.
Im Jahresabschluss wies das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von 16.937,94 Euro aus. Hinzu kommt noch das positive außerordentliche Ergebnis in Höhe von 2.000,00 Euro, so dass das Gesamtergebnis -14.937,94 Euro betrug. Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis im ordentlichen Ergebnis von 22.162,06 Euro sowie im außerordentlichen Ergebnis von 2.000,00 Euro. Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen bei Kostenerstattungen sowie Steuern und ähnlichen Abgaben. Zudem sind Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen. Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern. Diesbezüglich wird auf den Anhang verwiesen.

§ 37 Abs. 4 KomHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten. Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird. Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten, widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein. Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht. Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass diesen Grundsätzen Genüge getan wurde.

**5. Finanzrechnung**

Im Rahmen der Gesamtdeckung wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen. Diesem Erfordernis wurde in der Haushaltsplanung nicht Genüge getan. In der Haushaltsausführung wurde die Vorgabe jedoch erfüllt.

Zum 31.12.2017 bestehen bei der Kommune keine Geldschulden.

**6. Plan-/Istvergleich**

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 und 53 KomHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Entwurf

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 KomHKVO wurde nicht veranschlagt.

Gemäß § 4 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise zu einem Budget erklärt werden. In der Kommune sind alle Sachgebiete zu jeweils einem Budget erklärt worden. Bei den Haushaltsvermerken wird der Eindruck vermittelt, Sachgebiete und Produktgruppen seien identisch. Da dem nicht so ist, sollten eine andere Formulierung sowie ein Verweis auf die Budgetübersicht erfolgen. Die von den allgemeinen Budgets per Negativvermerk ausgenommenen Sachkonten sind dem Budget 32 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ zugeordnet. Dies ist nicht zulässig. Die ausgenommenen Sachkonten können, sofern die Voraussetzungen vorliegen, für deckungsfähig erklärt werden. Auf der Auszahlungsseite ist zu beachten, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht zulässig ist zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit oder für Finanzierungstätigkeit. Auch dürfen die Verfügungsmittel gemäß § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig erklärt werden.

Die Zweckbindungsvermerke sind teilweise pauschal auf Ebene der Sachkontengruppe mit Begrenzung auf das jeweilige Budget gefasst. Nach § 18 KomHKVO ist, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Zweckbindung vorliegt, ein sachlicher Zusammenhang zwingende Voraussetzung. Dieser sachliche Zusammenhang kann nur als gegeben angesehen werden, wenn es sich um Erträge und Aufwendungen zur Erstellung eines Produktes oder zumindest innerhalb derselben Produktgruppe handelt oder diese in einer sinnvollen und zweckmäßigen Verbindung zueinander stehen. Weitere Voraussetzung ist das „Gebotensein der Beschränkung“, da mit der Zweckbindung die vorhandenen Mittel bewusst aus der Gesamtdeckung herausgenommen werden. Daher bedarf es bei den Zweckbindungsvermerken teilweise einer Konkretisierung bzw. Einschränkung auf zumindest einer Produktgruppe; ein sachlicher Zusammenhang sowie das Gebotensein der Beschränkung müssen gegeben sein.

**7. Vermögens-, Schulden- und Finanzlage**

Die wirtschaftliche Lage der Kommune ergibt sich aus der vorgelegten Bilanz, welche dem Bericht beigefügt ist.

Die Bilanzsumme hat im Berichtsjahr um 28.255,17 Euro abgenommen und beträgt zum 31.12.2017 nunmehr 1.575.612,61 Euro.

Grundsätzlich sollten den erwirtschafteten Abschreibungen Investitionen in gleichem Umfang gegenüberstehen, da nur so eine Erhaltung der Vermögenssubstanz möglich ist. Den diesjährigen Abschreibungen auf das immaterielle und das Sachvermögen in Höhe von 38.100,20 Euro stehen investive Auszahlungen von nur 6.697,33 Euro gegenüber. Insoweit findet ein „Vermögensverzehr“ statt; die vorhandene Substanz nimmt ab.

Das immaterielle Vermögen der Kommune besteht ausschließlich aus den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen (1.4) und hat sich durch Abschreibungen um 11,40 Euro reduziert. Auch das Sachvermögen hat um 31.391,47 Euro abgenommen und beträgt nunmehr 1.447.609,87 Euro. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (2.7) sind Vermögenszuwächse zu verzeichnen, die geleisteten Anzahlungen/Anlagen im Bau (2.9) haben sich mit einem Abgang von 18.381,99 Euro am deutlichsten verändert. Die liquiden Mittel (4.) haben sich um 55.246,49 Euro auf den Betrag von 102.154,04 Euro erhöht.

Das negative Jahresergebnis der Ergebnisrechnung in Höhe von 14.937,94 Euro sowie die Verringerung der Sonderposten lassen die Nettoposition um 39.481,49 Euro sinken. Sie beträgt zum 31.12.2017 nunmehr 1.533.151,66 Euro.

Eine Kreditaufnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nur nachrangig zulässig (§§ 111 Abs. 6, 120 NKomVG). Für 2017 war entsprechend der Haushaltssatzung eine Kreditaufnahme in Höhe von 20.100 Euro vorgesehen. Tatsächlich ist jedoch keine Aufnahme erfolgt.

<u>weitere Anmerkungen und Feststellungen bezüglich der Bestandskonten:</u>

Im vierten Quartal 2017 hat es ein hohes Gewerbesteueraufkommen gegeben. Dies führt zu einem Mehraufwand (Nachzahlung) bei der Gewerbesteuerumlage 2017, der jedoch erst im Jahr 2018 angefordert wird. Zur Fälligkeit am 01.02.2018 wurde der Mehraufwand in Höhe von 4.876 Euro direkt in die Bücher des Jahres 2017 gebucht (s. HÜL 38 und 73 von 2018). Damit ist der Periodengerechtigkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO vollumfänglich Genüge getan. Trotzdem hat die Kommune zusätzlich eine Rückstellung von 16.700 Euro gebildet. Nach § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen nur für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Durch die Buchung mit den o.a. HÜL-Nummern ist eine Berücksichtigung des Mehraufwands (= der Verpflichtung) im Jahresabschluss 2017 vollständig erfolgt, sodass keine Gründe für die Bildung einer Rückstellung vorliegen. Die Bildung ist somit unzulässig. **2**

Zudem ist durch die Buchung der Rückstellung -mangels ausreichender Ermächtigungen- ein Mehrbedarf von 10.228,46 Euro entstanden (vgl. Deckungs-System 12E). Damit sind die Regelungen des § 117 NKomVG zwingend anzuwenden gewesen. Nach § 11 der Verwaltungsrichtlinie liegt in diesem Fall keine Unerheblichkeit vor, da der Betrag von 5.000 Euro überschritten wird. Somit ist ein Beschluss der Vertretung erforderlich, dieser liegt jedoch nicht vor.

Abschließend der Hinweis, dass durch die unzulässige Rückstellungsbildung eine Doppelbelastung der Ergebnisrechnung 2017 entstanden ist, die zur Verschlechterung des Jahresergebnisses beigetragen hat.

Entwurf

## 8. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres (verkürzte Darstellung)

| Nr.: | Bezeichnung: | Ergebnis 2016: | Ansatz 2017:[1] | Ergebnis 2017: | Mehr/ Weniger: |
|---|---|---|---|---|---|
| | Ordentliche Erträge | | | | |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | 293.432,43 | 352.000,00 | 357.516,87 | 5.516,87 |
| 2 | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 1.616,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3 | Auflösungserträge aus Sonderposten | 26.220,79 | 24.500,00 | 24.543,55 | 43,55 |
| 4 | sonstige Transfererträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5 | öffentlich-rechtliche Entgelte | 4.140,00 | 5.000,00 | 4.695,00 | -305,00 |
| 6 | privatrechtliche Entgelte | 2.309,23 | 100,00 | 1.702,20 | 1.602,20 |
| 7 | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 13.008,90 | 0,00 | 14.307,96 | 14.307,96 |
| 8 | Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 1.058,93 | 1.000,00 | 347,95 | -652,05 |
| 9 | aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11 | sonstige ordentliche Erträge | 306.405,58 | 24.300,00 | 20.914,66 | -3.385,34 |
| **12** | **= Summe ordentliche Erträge** | **648.192,67** | **406.900,00** | **424.028,19** | **17.128,19** |
| | Ordentliche Aufwendungen | | | | |
| 13 | Aufwendungen für aktives Personal | 24.444,28 | 7.700,00 | 14.816,38 | 7.116,38 |
| 14 | Aufwendungen für Versorgung | 3.421,20 | 3.500,00 | 3.407,70 | -92,30 |
| 15 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 83.958,43 | 71.800,00 | 48.509,78 | -23.290,22 |
| 16 | Abschreibungen | 39.945,19 | 35.300,00 | 38.100,20 | 2.800,20 |
| 17 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 133,00 | 500,00 | 208,34 | -291,66 |
| 18 | Transferaufwendungen | 603.224,38 | 310.400,00 | 322.390,86 | 11.990,86 |
| 19 | sonstige ordentliche Aufwendungen | 14.554,20 | 16.800,00 | 13.532,87 | -3.267,13 |
| **20** | **= Summe ordentliche Aufwendungen** | **769.680,68** | **446.000,00** | **440.966,13** | **-5.033,87** |
| 21 | ordentliches Ergebnis | -121.488,01 | -39.100,00 | -16.937,94 | 22.162,06 |
| 22 | außerordentliche Erträge | 37.086,93 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 23 | außerordentliche Aufwendungen | 398,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | außerordentliches Ergebnis | 36.688,68 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| **25** | **Jahresergebnis** | **-84.799,33** | **-39.100,00** | **-14.937,94** | **24.162,06** |

[1] einschl. Haushaltsreste und „sonstige Ermächtigungen“

## 9. Bilanz des geprüften Jahres

| Nr.: | Bezeichnung: | 2016: | 2017: |
|---|---|---|---|
| | **A K T I V A** | | |
| **1.** | **Immaterielles Vermögen** | **59,99** | **48,59** |
| 1.1 | Konzessionen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 | Lizenzen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 | Ähnliche Rechte | 0,00 | 0,00 |
| 1.4 | Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 59,99 | 48,59 |
| 1.5 | Aktivierter Umstellungsaufwand | 0,00 | 0,00 |
| 1.6 | Sonstiges immaterielles Vermögen | 0,00 | 0,00 |
| **2.** | **Sachvermögen** | **1.479.001,34** | **1.447.609,87** |
| 2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken | 95.870,68 | 95.870,68 |
| 2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken | 286.876,98 | 282.482,88 |
| 2.3 | Infrastrukturvermögen | 1.053.566,39 | 1.043.155,08 |
| 2.4 | Bauten auf fremden Grundstücken | 0,00 | 0,00 |
| 2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 0,00 | 0,00 |
| 2.6 | Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge | 0,00 | 0,00 |
| 2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere | 14.687,85 | 16.483,78 |
| 2.8 | Vorräte | 0,00 | 0,00 |
| 2.9 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 27.999,44 | 9.617,45 |
| **3.** | **Finanzvermögen** | **77.898,90** | **25.800,11** |
| 3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 |
| 3.2 | Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.3 | Sondervermögen mit Sonderrechnung | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 | Ausleihungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.5 | Wertpapiere | 0,00 | 0,00 |
| 3.6 | Öffentlich-rechtliche Forderungen | 58.785,20 | 25.162,54 |
| 3.7 | Forderungen aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.8 | Privatrechtliche Forderungen | 19.113,70 | 622,44 |
| 3.9 | Sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 | 15,13 |
| **4.** | **Liquide Mittel** | **46.907,55** | **102.154,04** |
| **5.** | **Aktive Rechnungsabgrenzung** | **0,00** | **0,00** |
| | **Summe AKTIVA** | **1.603.867,78** | **1.575.612,61** |

RPA LK Leer

| Nr.: | Bezeichnung: | 2016: | 2017: |
|---|---|---|---|
| | **P A S S I V A** | | |
| **1.** | **Nettoposition** | **1.572.633,15** | **1.533.151,66** |
| 1.1 | Basisreinvermögen | 847.366,43 | 847.366,43 |
| 1.1.1 | Reinvermögen | 847.366,43 | 847.366,43 |
| 1.1.2 | Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 | Rücklagen | 281.735,76 | 281.735,76 |
| 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 236.198,63 | 236.198,63 |
| 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 45.537,13 | 45.537,13 |
| 1.2.3 | Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.4 | Zweckgebundene Rücklagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.5 | Sonstige Rücklagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 | Jahresergebnis | -84.799,33 | -99.737,27 |
| 1.3.1 | Fehlbeträge aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2 | Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelast. aus Haushaltsresten für Aufwend. | -84.799,33 | -99.737,27 |
| 1.4 | Sonderposten | 528.330,29 | 503.786,74 |
| 1.4.1 | Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 88.071,85 | 81.768,44 |
| 1.4.2 | Beiträge und ähnliche Entgelte | 434.662,39 | 416.422,25 |
| 1.4.3 | Gebührenausgleich | 0,00 | 0,00 |
| 1.4.4 | Bewertungsausgleich | 0,00 | 0,00 |
| 1.4.5 | Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten | 5.596,05 | 5.596,05 |
| 1.4.6 | Sonstige Sonderposten | 0,00 | 0,00 |
| **2.** | **Schulden** | **17.584,37** | **13.133,04** |
| 2.1 | Geldschulden | 0,00 | 0,00 |
| 2.1.1 | Anleihen | 0,00 | 0,00 |
| 2.1.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 |
| 2.1.3 | Liquiditätskredite | 0,00 | 0,00 |
| 2.1.4 | Sonstige Geldschulden | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 7.386,53 | 7.138,05 |
| 2.4 | Transferverbindlichkeiten | 0,00 | 0,00 |
| 2.4.1 | Finanzausgleichverbindlichkeiten | 0,00 | 0,00 |
| 2.4.2 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke | 0,00 | 0,00 |
| 2.4.3 | Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen | 0,00 | 0,00 |
| 2.4.4 | Soziale Leistungsverbindlichkeiten | 0,00 | 0,00 |
| 2.4.5 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen | 0,00 | 0,00 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2.4.6 | Steuerverbindlichkeiten | 0,00 | 0,00 |
| 2.4.7 | Andere Transferverbindlichkeiten | 0,00 | 0,00 |
| 2.5 | Sonstige Verbindlichkeiten | 10.197,84 | 5.994,99 |
| 2.5.1 | Durchlaufende Posten | 0,00 | 0,00 |
| 2.5.1.1 | Verrechnete Mehrwertsteuer | 0,00 | 0,00 |
| 2.5.1.2 | Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer | 0,00 | 0,00 |
| 2.5.1.3 | Sonstige durchlaufende Posten | 0,00 | 0,00 |
| 2.5.2 | Abzuführende Gewerbesteuer | 238,00 | 4.876,00 |
| 2.5.3 | Empfangene Anzahlungen | 0,00 | 0,00 |
| 2.5.4 | Andere sonstige Verbindlichkeiten | 9.959,84 | 1.118,99 |
| **3.** | **Rückstellungen** | **13.650,26** | **29.327,91** |
| 3.1 | Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.2 | Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen | 0,00 | 0,00 |
| 3.3 | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien | 0,00 | 0,00 |
| 3.5 | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 0,00 | 0,00 |
| 3.6 | Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen | 0,00 | 16.700,00 |
| 3.7 | Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsverfahren | 0,00 | 0,00 |
| 3.8 | Andere Rückstellungen | 13.650,26 | 12.627,91 |
| **4.** | **Passive Rechnungsabgrenzung** | **0,00** | **0,00** |
| | **Summe PASSIVA** | **1.603.867,78** | **1.575.612,61** |

Entwurf

**10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage**

Nachdem mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens vorgelegt wurde, kann nunmehr auf Grundlage der Ergebnisrechnung und Bilanz eine detailliertere Aussage zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage getroffen werden.

Vermögensstruktur

| langfristige Aktiva | T€ | % | % (Vorjahr) |
|---|---|---|---|
| - immaterielles Vermögen | 0,05 | 0,00 | 0,00 |
| - Sachvermögen (ohne Anlagen im Bau) | 1.437,99 | 91,27 | 90,46 |
| - Finanzanlagen (inkl. Kto-Gruppe 166) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | |
| kurzfristige Aktiva | | | |
| - Sachvermögen (Anlagen im Bau) | 9,62 | 0,61 | 1,75 |
| - öffentlich-rechtliche Forderungen | 25,16 | 1,60 | 3,68 |
| - sonstige Forderungen (inkl. Kto-Gruppe 165) | 0,64 | 0,04 | 1,18 |
| - liquide Mittel | 102,15 | 6,48 | 2,93 |
| - aktive Rechnungsabgrenzung | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | **1.575,61** | **100,00** | **100,00** |

**Kapitalstruktur (ohne Jahresüberschuss/-fehlbetrag)**

| | T€ | % | % (Vorjahr) |
|---|---|---|---|
| **Basisreinvermögen** | 847,37 | 50,58 | 50,18 |
| **Rücklagen abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren** | 281,74 | 16,82 | 16,71 |
| **Sonderposten** | 503,79 | 30,07 | 31,28 |
| | | | |
| **Langfristige sonstige Passiva** | | | |
| -Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| -Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| -Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| -Langfristige Schulden (Zwischensumme) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Entwurf

| **Kurzfristige Passiva** | | | |
|---|---|---|---|
| -Rückstellungen | 29,33 | 1,75 | 0,83 |
| -Liquiditätskredite | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| -Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 7,14 | 0,43 | 0,41 |
| -Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| -Sonstige Verbindlichkeiten | 5,99 | 0,36 | 0,59 |
| -Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 | 0,00 | 0 |
| Kurzfristige Schulden (Zwischensumme) | 42,46 | 2,53 | 1,84 |
| | **1.675,36** | **100,00** | **100,00** |

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende vereinfachte Annahmen getroffen:
Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Gesamtlaufzeit von grundsätzlich bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden mit einer Gesamtlaufzeit von grundsätzlich über einem Jahr. Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet, die weiteren Rückstellungen dem kurzfristigen Bereich. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde komplett als kurzfristig eingestuft.

Die Kennzahlen im Bereich des Anlagevermögens stellen sich wie folgt dar:

Anlagendeckung in % **112,80** (Vorjahr: 112,06)

$$\frac{\text{Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Sonderposten + langfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Anlagenintensität in % **91,88** (Vorjahr: 92,22)

$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Kennzahl Anlagendeckung beschreibt, in welchem Umfang das langfristig gebundene Anlagevermögen fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurde. Ein anzustrebender Wert von mindestens 100 % ist erreicht.

Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zum Bilanzstichtag werden folgende Eigenkapitalquoten ausgewiesen:

Entwurf

| | | |
|---|---|---|
| Eigenkapitalquote I in % | **71,66** | (Vorjahr: 70,40) |

*Basis-Reinvermögen + Rücklagen x 100*
*Bilanzsumme*

| | | |
|---|---|---|
| Eigenkapitalquote II in % | **103,64** | (Vorjahr: 103,34) |

*Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Sonderposten x 100*
*Bilanzsumme*

Mit einer Eigenkapitalquote von 71,66 % zum 31. Dezember 2017 ist die Kommune mit einem als ausreichend zu bezeichnenden Eigenkapital ausgestattet.
Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 103,64 % beträgt (ohne Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag).

**Liquidität und Deckungsverhältnisse**

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig machbare Vermögensteile gedeckt sind.

Entwurf

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

| | T€ |
|---|---|
| Liquide Mittel | 102 |
| Abzüglich | |
| Kurzfristiges Fremdkapital (sh. Schuldenübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr) | 13 |
| Liquidität I | 89 |
| Zuzüglich | |
| Kurzfristige Forderungen (sh. Forderungsübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr) | 26 |
| Liquidität II/Überdeckung bzw. Unterdeckung | 115 |

Am Bilanzstichtag weist die Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 114 aus.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

| | |
|---|---|
| Liquiditätsgrad I in %<br>*Liquide Mittel x 100*<br>*Kurzfristiges Fremdkapital* | 777,84 |
| Liquiditätsgrad II in %<br>*Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100*<br>*Kurzfristiges Fremdkapital* | 974,29 |

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

| | T€ |
|---|---|
| Langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel | 1.533 |
| Langfristig gebundene Vermögenswerte | 1.448 |
| Überdeckung bzw. Unterdeckung | 85 |

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form des Anlagevermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Stichtag analog zur Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 85 aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag in voller Höhe durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel finanziert.

Entwurf

Die Verschuldung (aus Geldschulden) pro Kopf der Bevölkerung betrug 0,00 Euro (Vorjahr 0,00 Euro).

Weitere Kennzahlen ergeben sich aus der Ergebnisrechnung. Grundlage für die Ermittlung ist u. a. der Runderlass „Daten der Haushaltswirtschaft“ (zur Erläuterung wird auf die Anlage zum Bericht verwiesen).

**Kennzahlen:**

| | **Ergebnis lfd. Jahr %** | **Ergebnis Vorjahr %** |
|---|---|---|
| Steuerquote: | 81,08 | 38,12 |
| Allgemeine Umlagequote: | 0,00 | 0,00 |
| Zuschussquote (an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen): | 0,00 | 0,00 |
| Personalintensität: | 3,36 | 3,17 |
| Abschreibungsintensität: | 8,64 | 5,19 |
| Zinslastquote: | 0,05 | 0,02 |
| Liquiditätskreditquote: | 0,00 | 0,00 |
| Reinvestitionsquote: | 17,58 | 103,72 |
| Fremdkapitalquote | 2,69 | 1,95 |

Der Aufwand aus Abschreibung wird zu 64,42 % aus den Auflösungserträgen der Sonderposten „gedeckt“ (Drittfinanzierungsquote).

Der Anlagenabnutzungsgrad beträgt 30,79 %.
Die Abschreibungsquote beträgt 2,63 %.
Als Forderungsbindungsquote ergibt sich ein Prozentsatz von 6,08.

Entwurf

**11. Abschließende Bemerkungen**

Die Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Brinkum.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2017:

| | |
|---|---|
| Bilanzsumme | 1.575.612,61 EUR |
| Ergebnisrechnung | -14.937,94 EUR |
| Finanzrechnung | 102.154,04 EUR |

für das Haushaltsjahr 2017 der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

**12. Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss 2017 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen-, unter Einbeziehung der Buchführung, der Kommune wurde geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach §§ 153 ff. NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von dem IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Entwurf

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche + rechtliche Umfeld der Kommune, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschluss und des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhanges. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

> *„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Brinkum."*

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

***Es bestehen <u>keine</u> Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.***

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Da ein außerordentlicher Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, ist von der Vertretung noch ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen. Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung, sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, den 18. August 2020

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Jörg Baumann

Entwurf

**Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen:**

Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Dabei sind Verzerrungen wie Wertberichtungen u. ä. zu berücksichtigen.

Allg. Umlagequote

Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen

Die Zuschussquote gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen.

Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilsmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher

Entwurf

Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken.
Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt, je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushaltes durch Abschreibungen mindern. Damit wird auch deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Kommune von der Drittfinanzierung abhängig ist.

Aufwandsdeckungsgrad (*nur bei Fehlbetrag*)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Kommune die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Kennzahl zeigt an, ob der Haushaltsausgleich bereits aus eigener Kraft mit dem ordentlichen Ergebnis erzielt werden kann.

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung (Geldschulden) genutzt werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Entwurf

Anlagenabnutzungsgrad

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet. Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung, je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto älter ist das Anlagevermögen und je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto wahrscheinlicher ist eine Ersatzinvestition erforderlich.

Abschreibungsquote

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der jahresbezogenen ordentlichen Abschreibungen zum Anlagevermögen (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet.
Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung. Die Kennzahl beschreibt den mittleren Werteverzehr und ist bei mittel- und langfristiger Betrachtung Indiz für die Erforderlichkeit von Investitionen.

Forderungsbindung

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der eingebuchten Forderungen zu den erzielten „Umsatzerlösen“ (vereinfacht: Summe ordentliche Erträge) gebildet.
Sie gibt an, welcher Anteil der Erträge zum Bilanzstichtag noch nicht zahlungswirksam wurde. Die Forderungen stellen einen zinslosen Kredit dar. Ziel muss eine möglichst geringe Forderungsbindung sein.

Entwurf

Rechnungsprüfungsamt Leer, 18. August 2020

**Management-Letter**

**Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Brinkum**

Nachfolgend sind die während der Prüfung erkannten und als nicht berichtsrelevant eingestuften Feststellungen aufgelistet.

*Um Beantwortung wird unabhängig von der Abwicklung des eigentlichen Prüfungsberichtes gebeten.*

Bei der Prüfung der Bestandskonten und den dazugehörigen Belegen haben sich folgende Feststellungen ergeben:

**Anlagengut 20 000 451 - HÜL 2018: 33** Für den Grunderwerb am Wendehammer der „Kleingaster Straße“ wurden im Jahr 2017 Vermessungsarbeiten durchgeführt. Die entsprechende Rechnung ging am 12.12.2017 ein, wurde jedoch erst im Jahr 2018 eingebucht und bezahlt. Da die Leistung im Jahr 2017 erbracht wurde, wäre eine „aktive Bestandsabgrenzung“ vorzunehmen, damit zum Ende des Jahres die entsprechende Anzahlung sowie die Verbindlichkeit ausgewiesen werden. Dies ist jedoch unterblieben und damit wurde der Vollständigkeitsgrundsatz des § 44 Abs. 1 KomHKVO nicht beachtet.

Belegprüfung Ergebnishaushalt:

Bei den Belegen zur Zuführung zu einer Rückstellung handelt es sich lediglich um „Barcode-Ausdrucke“ bzw. Übersichten. Es erfolgt keine sachliche und rechnerische Feststellung sowie eine förmliche Buchungsanordnung (vgl. § 36 Abs. 2 KomHKVO - Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung).

Weiterhin haben sich folgende, sonstige Feststellungen ergeben:

**Rückstellungen für Kreis- und Samtgemeindeumlage**: Die Berechnung der o.a. Rückstellungen erfolgt mit Durchschnittswerten. Diese werden dann mit einem „Prognose“-Wert verglichen und der Differenzbetrag als Rückstellung eingestellt. Abschließend der Hinweis, dass spätestens für den Jahresabschluss 2018 die Regelungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO umzusetzen und verbindlich anzuwenden sind.

Entwurf

Entwurf